



**Gemeinde Wittnau
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald**

**Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG
(§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung)**

Az.: 605.16:5-20.14

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und den §§ 2, 6, 11, 13, 17, 20, 42 und 43 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in Verbindung mit den §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes Baden-Württemberg (BestattG) und § 34 des Feuerwehrgesetzes (FwG) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Wittnau am 21. November 2022 folgende Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG (§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung) beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Friedhofssatzung**

Die Friedhofssatzung in der Fassung vom 20. März 2012, zuletzt geändert am 15. Dezember 2015, wird wie folgt geändert:

Nach § 27 wird folgender § 27a eingefügt:

**§ 27a
Umsatzsteuer**

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelte) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

**Artikel 2
Änderung der Friedhofssatzung für den „Ruhewald Wittnau – Naturbestattungen“**

Die Friedhofssatzung für den „Ruhewald Wittnau – Naturbestattungen“ in der Fassung vom 16. Mai 2022 wird wie folgt geändert:

Nach § 19 wird folgender § 19a eingefügt:

§ 19a Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelte) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

Artikel 3 Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Gemeinde Wittnau

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Gemeinde Wittnau in der Fassung vom 15. November 2021, zuletzt geändert am 24. Oktober 2022, wird wie folgt geändert:

Nach § 49 wird folgender § 49a eingefügt:

§ 49a Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelte) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

Artikel 4 Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wittnau (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS)

Die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wittnau (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS) in der Fassung vom 20. Februar 2018 wird wie folgt geändert:

Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

§ 6a Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelte) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

Artikel 5 Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die gemeindeeigene Festhalle Gallushaus

Die Benutzungs- und Gebührensatzung für die gemeindeeigene Festhalle Gallushaus in der Fassung vom 11. November 2014 wird wie folgt geändert:

Nach § 15 wird folgender § 15a eingefügt:

§ 15a Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelte) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

Artikel 6

Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kernzeitbetreuung und die Nachmittagsbetreuung an der Franz-Xaver-Klingler Grundschule Wittnau

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kernzeitbetreuung und die Nachmittagsbetreuung an der Franz-Xaver-Klingler Grundschule Wittnau in der Fassung vom 30. November 2020 wird wie folgt geändert:

Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

§ 3a Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelte) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

Artikel 7

Änderung der Satzung über die Benutzung der gemeindeeigenen Kindertageseinrichtung der Gemeinde Wittnau (Benutzungsordnung)

Die Satzung über die Benutzung der gemeindeeigenen Kindertageseinrichtung der Gemeinde Wittnau (Benutzungsordnung) in der Fassung vom 18. Februar 2014, zuletzt geändert am 19. September 2022, wird wie folgt geändert:

Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

§ 8a Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelte) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

Artikel 8

Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe in der Gemeinde Wittnau (Kurtaxesatzung – KTS)

Die Satzung über die die Erhebung einer Kurtaxe in der Gemeinde Wittnau (Kurtaxesatzung – KTS) in der Fassung vom 16. November 2004, zuletzt geändert am 28. März 2017, wird wie folgt geändert:

Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

§ 7a Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelte) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

Artikel 9 Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften der Gemeinde Wittnau

Die Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften der Gemeinde Wittnau in der Fassung vom 23. Januar 2007 wird wie folgt geändert:

Nach § 17 wird folgender § 17a eingefügt:

§ 17a Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelte) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

Artikel 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der zu ändernden Satzungen unberührt. Für Entgelte, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2022 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt ihrer Entstehung gegolten haben.

Wittnau, den 21. November 2022

(Siegel)

Jörg Kindel
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.